



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**31. Jahrgang**

**Potsdam, den 23. Oktober 2020**

**Nummer 100**

### **Vierte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung**

**Vom 23. Oktober 2020**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst, § 29 zuletzt durch Artikel 41 Nummer 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594, 1598) und § 30 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden sind, und in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

#### **Artikel 1**

§ 2 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 12. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 51), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Oktober 2020 (GVBl. II Nr. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar

a) beruflich veranlasst,

b) zum Zwecke ihres Studiums, ihrer Schul- oder Berufsausbildung oder

c) zur Wahrnehmung von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten zu beruflichen Zwecken

die Grenze überqueren (Grenzpendler),“

2. Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 2 aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Land Brandenburg einreisen,

6. die zum Zwecke des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts für bis zu 72 Stunden in das Land Brandenburg einreisen oder sich zu diesem Zweck weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 2 aufgehalten haben.“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. Oktober 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz

In Vertretung

Anna Heyer-Stuffer

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**31. Jahrgang**

**Potsdam, den 9. Oktober 2020**

**Nummer 95**

### **Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung**

**Vom 7. Oktober 2020**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst, § 29 zuletzt durch Artikel 41 Nummer 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594, 1598) und § 30 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden sind, und in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

#### **Artikel 1**

In § 5 Satz 2 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 12. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 51), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. September 2020 (GVBl. II Nr. 73) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „11. Oktober 2020“ durch die Angabe „8. November 2020“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 2020 in Kraft.

Potsdam, den 7. Oktober 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**31. Jahrgang**

**Potsdam, den 3. September 2020**

**Nummer 73**

### **Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung**

**Vom 3. September 2020**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst, § 29 zuletzt durch Artikel 41 Nummer 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594, 1598) und § 30 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden sind, und in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

#### **Artikel 1**

Die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 12. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 51), die durch die Verordnung vom 11. August 2020 (GVBl. II Nr. 65) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 besteht nicht für Personen,

1. die nur zur Durchreise in das Land Brandenburg einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Brandenburg auf direktem Weg zu verlassen; die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Brandenburg ist hierbei gestattet,
2. die beruflich bedingt Personen, Waren, Post oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug grenzüberschreitend transportieren,
3. deren Tätigkeit für die Gewährleistung
  - a) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
  - b) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
  - c) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen

zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist gegebenenfalls durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und schriftlich zu bescheinigen,

4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst oder zur Wahrnehmung von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten zu beruflichen Zwecken in das Land Brandenburg einreisen.“
2. In § 3 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2“ ersetzt.
3. In § 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „4. September 2020“ durch die Angabe „11. Oktober 2020“ ersetzt.
4. In der Tabelle der Anlage werden in der Zeile 5 Spalte **Regelungen** die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 3. September 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**31. Jahrgang**

**Potsdam, den 11. August 2020**

**Nummer 65**

### **Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung**

**Vom 11. August 2020**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst, § 29 zuletzt durch Artikel 41 Nummer 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594, 1598) und § 30 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden sind, und in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

#### **Artikel 1**

Die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 12. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 51) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Den in Satz 1 genannten Personen“ durch die Wörter „Den von Satz 1 erfassten Personen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „veröffentlicht“ die Wörter „([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html))“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Robert Koch-Instituts“ die Wörter „([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html))“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 gilt“ durch die Wörter „Die Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 besteht“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 gilt“ durch die Wörter „Die Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 besteht“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Staat“ die Wörter „([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Tests.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html))“ eingefügt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird der zuständigen Behörde innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise ein ärztliches Zeugnis nach den Sätzen 1 und 2 vorgelegt, endet die Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 besteht nicht, solange und soweit dies erforderlich ist, um die Verpflichtung zur Duldung einer ärztlichen Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu erfüllen.“

3. In § 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „16. August 2020“ durch die Angabe „4. September 2020“ ersetzt.

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit dieser Verordnung“.**

b) In der Tabelle wird in der Spalte 2 jeweils das Wort „Unterlassung“ durch das Wort „Unterlassen“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 11. August 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**31. Jahrgang**

**Potsdam, den 12. Juni 2020**

**Nummer 51**

### **Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg**

**(SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung – SARS-CoV-2-QuarV)**

**Vom 12. Juni 2020**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst, § 29 zuletzt durch Artikel 41 Nummer 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594, 1598) und § 30 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden sind, und in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

#### **§ 1**

#### **Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende; Beobachtung**

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Brandenburg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 2 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Risikogebiet im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat; sie wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

(3) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(4) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

## § 2

### **Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne**

(1) § 1 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise in das Land Brandenburg einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Brandenburg auf direktem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Brandenburg ist hierbei gestattet.

(2) § 1 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die der zuständigen Behörde unverzüglich nach der Einreise ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache vorlegen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.

(3) In begründeten Fällen können Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

## § 3

### **Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,
2. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
4. entgegen § 1 Absatz 3 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert,
5. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 das Land Brandenburg nicht auf unmittelbarem Weg verlässt oder
6. entgegen § 2 Absatz 4 Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(3) Die Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 sind als Anlage veröffentlicht.

## § 4

### **Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes**

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

§ 5

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 16. August 2020 außer Kraft; die aus § 1 folgenden Verpflichtungen dauern für Personen, die vor dem 16. August 2020 in das Gebiet des Landes Brandenburg eingereist sind, bis zum Ablauf von 14 Tagen nach der Einreise fort.

Potsdam, den 12. Juni 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

**Anlage**  
(zu § 3 Absatz 3)

**Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit dieser Verordnung**

Bei Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter gegebenenfalls entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein gegebenenfalls fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
- die Einsichtigkeit der Täterin oder des Täters oder
- vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen diese Verordnung

zu berücksichtigen.

| Regelungen                     | Verstoß                                                                                       | Adressat des Bußgeldbescheids                                 | Regelsatz in Euro |
|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|-------------------|
| § 1 Absatz 1 Satz 1            | Unterlassung der häuslichen Absonderung                                                       | Ein- und Rückreisende                                         | 500 – 2 500       |
| § 1 Absatz 1 Satz 1            | Unterlassung der Aufsuchung der eigenen Häuslichkeit oder einer anderen geeigneten Unterkunft | Ein- und Rückreisende                                         | 150 – 3 000       |
| § 1 Absatz 1 Satz 2            | Empfang von Besucherinnen und Besuchern                                                       | Ein- und Rückreisende                                         | 300 – 1 000       |
| § 1 Absatz 3 Satz 1 und 2      | Unterlassung der Kontaktierung oder Information der Behörde                                   | Ein- und Rückreisende                                         | 150 – 2 000       |
| § 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 | Unterlassung des Verlassens des Landes Brandenburg auf direktem Weg                           | Durchreisende                                                 | 150 – 3 000       |
| § 2 Absatz 4 Satz 2            | Unterlassung der Information der Behörde                                                      | Durchreisende, getestete Personen sowie Ein- und Rückreisende | 150 – 2 000       |